



Gesuch zur Führung einer Gelegenheitswirtschaft

Verein/Organisation:

Verantwortliche Person:

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Angaben zur Veranstaltung:

Veranstaltung:

Ort:

Datum: bis Zeit: bis

Datum: bis Zeit: bis

Datum: bis Zeit: bis

Musikangebot, Lautstärke, Nachbarn-Information

Zählen Sie alle Musikangebote auf (Livemusik, Musik ab Band, Hintergrundmusik etc.), welche in Gemeinderäumen, im Zelt, in Festbuden oder im Freien geplant sind (je mit Zeit von/bis)

→ Bauten und Anlagen im Freien (Festzelte, Buden etc.) sind auf einem Situationsplan einzutragen!

.....
.....
.....

Welche Person (Name, Adresse, Handynummer) ist während der Veranstaltung dafür verantwortlich und überprüft laufend,

- dass die Lautstärke am Anlass selber die Vorschriften erfüllt?
- dass die Lautstärke ausserhalb der Veranstaltung die Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nicht beeinträchtigt?

.....
.....
.....

Wie und wann wird die Information der Nachbarn über die Veranstaltung nach Erteilung der Gelegenheitswirtschaftsbewilligung erfolgen?

.....
.....

Gäste und Sicherheit

Zielpublikum:
(Erwachsene / Jugendliche)

Einzugsbereich:
(Gemeinde, Obwalden, Zentralschweiz, Schweiz, Europa usw.)

Anzahl Personen: min. max.

Welche Vereinbarungen haben Sie mit der Feuerwehr und der Polizei getroffen?
.....
.....

Wasserbezug

Ist geplant Wasser direkt ab einem Hydranten zu beziehen?

Falls ja, ist ein Anschlussgesuch gem. Art. 5 Wasserversorgungsreglement direkt an die Wasserver-
sorgung Sachseln zuzustellen.

Parkplätze / Parkdienst / Toiletten

Welche Parkplatzareale gedenken Sie zu benützen und deren Grundeigentümer anzufragen?
(öffentliche und private Areale angeben)

.....
.....

Welche Person ist hauptverantwortlich für den Parkdienst? (Name, Adresse, Telefon)
.....
.....

Wie und wo werden die Toilettenanlagen zur Verfügung gestellt? (Anzahl WC's usw.)
.....
.....

Gelegenheitswirtschaft

geöffnet: von bis

Verantwortliche Person: Name, Vorname:
Strasse:
PLZ, Ort:
Tel. Nr.:

In welchen Innenräumen und/oder Aussenflächen wird die Gelegenheitswirtschaft geführt?
.....

Art der Getränke? (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Mineralwasser
- Kaffee-Schnaps
- Bier
- Mixgetränke
- Wein
- Spirituosen

Mit Speisen? Ja Nein

Jugendschutz-Vereinbarung

Durch Unterzeichnung dieses Gesuchformulars verpflichtet sich der Veranstalter, sich an die nachfolgend genannten Vorschriften zu halten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche

- Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (Art. 18 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- An Jugendliche unter 18 Jahren ist die Abgabe von gebrannten Wassern (Schnaps) und von Getränken, die gebrannte Wasser enthalten, verboten (Art. 41 Alkoholgesetz).

Alkoholausschank

- Personen, welche für die Ausgabe und Verteilung von alkoholischen Getränken eingesetzt werden, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- An den Getränke-Ausgabepunkten ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen. Eine Auswahl alkoholfreier Getränke ist preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Alterskontrolle

- Alterskontrollen müssen mit amtlichen Ausweisen durchgeführt werden.
- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW (www.jugendschutz-zentral.ch / Tel. 041 666 64 61) zu günstigen Konditionen bezogen werden.

Alkoholschulung

Wir empfehlen Ihnen, das Barpersonal im Vorfeld des Anlasses zum Thema Jugendschutz Alkohol zu schulen.

Unter www.jalk.ch kann eine kostenlose Online-Schulung absolviert werden. Die Schulung vermittelt in nur 30 Minuten Fakten rund um den Alkoholkonsum von Jugendlichen, gesetzliche Bestimmungen auf kantonaler und nationaler Ebene sowie Tipps und Handlungsmöglichkeiten zum Verkauf und Ausschank von Alkohol. Wer die Schulung erfolgreich absolviert, erhält einen Schulungsnachweis.

Tabakverkauf

Der Verkauf sowie die Abgabe von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Art. 68 Gesundheitsgesetz).

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Das vollständig ausgefüllte Formular ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindeganzlei zuzustellen (inkl. Situationsplan bei Aussenanlagen).